

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Kaiserleistr. 29–35

63067 Offenbach am Main



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Nur einzureichen unter Einhaltung des Bankenleitweges über ein Kreditinstitut (Hausbank/Spitzeninstitut) an foerderkredite@wibank.de

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (hessische KMU)

Ich/Wir beantrage(n) im Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ein

Darlehen in Höhe von €

(Bitte eintragen. Mindestens €5.000,00, maximal €500.000,00. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 270.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 225.000 €.

mit der Laufzeit

2 Jahre mit endfälliger Tilgung (oder)

5 Jahre (inkl. 2 verbindliche Tilgungsfreijahre)

Die Tilgung erfolgt in gleichhohen monatlichen Raten jeweils am Monatsende.

(Bitte auswählen)

1. Antragsteller / Firma

(Bitte Firmensitz angeben.)

Nachname / Firma (lt. HR)

Vorname / Firma (Forts.)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Rechtsform

Gründungsdatum

Branche

(NACE-Code bzw. Branchenschlüssel entspr. KfW-Systematik)

Ggf. genaue Bezeichnung der Branche

Handwerksrolle
(bitte auswählen)

Freiberufler

Sonstige

Der Antragsteller / die Firma erfüllt die KMU-Kriterien der Europäischen Union
(Bitte ankreuzen – Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen sind nicht antragsberechtigt!)
(Amtsblatt der EU L 124, S. 36 ff. vom 20.05.2003)

Jahresumsatz (in T€) T€

Bilanzsumme (in T€) T€

Anzahl Mitarbeiter / -innen gesamt

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Hessens:
Anzahl Mitarbeiter / -innen (Vollzeitarbeitsplätze) in hessischer Betriebsstätte

Je hessischem Vollzeitarbeitsplatz können maximal €25.000 beantragt werden!
(Teilzeitarbeitsplätze (incl. Minijobber) werden anteilig berechnet)

Betriebsstätte in Hessen

(Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Hessens)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Erklärung des Unternehmens über erhaltene / beantragte Kleinbeihilfen und weitere Beihilfen

Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.56790) sowie nach der „1. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.56974), nach der „2. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.58021), nach der „3. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.59433) und nach der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.61744). Die Bundesregelungen wurden von der Europäischen Kommission für Deutschland jeweils auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020, geändert durch C(2020) 2215 final vom 03. April 2020, geändert durch C(2020) 4509 final vom 29. Juni 2020, geändert durch C(2020) 7127 final vom 13.10.2020, zuletzt geändert durch die Fassung vom 28. Januar 2021 C(2021) 564 final, („Befristeter Rahmen angesichts des Ausbruchs von COVID-19“) genehmigt.

Nach der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2021 gewährten Kleinbeihilfen den **maximal zulässigen Höchstbetrag** von 1,8 Mio. € nicht übersteigen (für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind: 270 T€; für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind: 225 T€). Die WIBank ist nach § 4 Abs. 1 der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen für das Unternehmen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten. Beihilfen, die auf der Grundlage dieser Kleinbeihilfenregelung gewährt und spätestens am 31. Dezember 2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Dabei ist nicht nur das antragstellende Unternehmen, sondern – sofern ein Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund einzubeziehen. Als Unternehmensverbund sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als Unternehmensverbund betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als Unternehmensverbund betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person, ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen abzustellen.

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir für das Unternehmen/den Unternehmensverbund über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

keine weiteren Kleinbeihilfen

die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen

erhalten bzw. beantragt habe(n):

Name Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert in €
			Allgemein	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Summe						

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Kleinbeihilfen mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens angesichts des Ausbruchs von COVID-19“, insbesondere mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ kumuliert werden dürfen.

Eine Kumulierung ist für **verschiedene förderfähige Kosten** auch zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen, sofern die Regeln dieser Verordnungen eingehalten sind.

Eine Kumulierung für **dieselben förderfähigen Kosten** ist nur möglich, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität bzw. der Beihilfebetrags, diejenige Förderintensität bzw. denjenigen Beihilfebetrags nicht übersteigt, die/der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen, den verschiedenen De-minimis-Verordnungen oder im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist**.

* Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

** Die genauen Bezeichnungen finden Sie im Programm-Merkblatt „Liquiditätshilfe für hessische KMU“

Weitere Förderungen für **dieselben förderfähigen Kosten** habe ich/haben wir für das Unternehmen und ggfs. den Unternehmensverbund nicht erhalten,

erhalten/beantragt:

Name Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Beihilfe-rechtliche Grundlage***	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Beihilfewert in €
Summe				

*** Allgemeine De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013: **DeMin**
Agrar-De-minimis-Verordnung Nr. 1408/2013: **DeMinAgrar**
Fisch/Aquakultur-De-minimis-Verordnung Nr. 717/2014: **DeMinFisch**
Dawi-De-minimis-Verordnung Nr. 360/2012: **DeMinDawi**
Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: **AGVO**
Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 702/2014: **GVO-Agrar**
Fischerei-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1388/2014: **GVO-Fisch**

Die genauen Bezeichnungen der Verordnungen finden Sie im Programm-Merkblatt „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ .

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der WIBank mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

3. Weitere Erklärungen

- a) Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beigefügten Anlagen.
- b) Ich/Wir versichere(n), kein anderes Kreditinstitut mit der Antragstellung betraut zu haben.
- c) Ich/Wir versichere(n), dass mein/unser Unternehmen nicht nebenberuflich geführt wird, kein konzernabhängiges Unternehmen ist und sich nicht direkt oder indirekt in öffentlicher Hand befindet.
- d) Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (nachfolgend: WIBank) sowie meiner/unserer Hausbank alle zur Bearbeitung dieses Antrages erforderlichen Auskünfte über meine/unseren persönlichen, betrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
- e) Mit der Durchführung einer etwaigen Prüfung durch die WIBank erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden.
- f) Mir/Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I.S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.
- g) Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben und beigefügten Anlagen unverzüglich der WIBank mitteilen, und zwar über die Hausbank, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- h) Das Merkblatt für das Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ in der jeweils gültigen Fassung erkenne(n) ich/wir als verbindlich an.
- i) Mir/Uns ist bekannt, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung des Darlehens [nach dem jeweils gültigen Merkblatt] benötigten Daten von der WIBank und weiteren einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, durchleitende Institute, Refinanzierungsinstitute) verarbeitet werden. Insoweit befreie(n) ich / wir die WIBank vom Bankgeheimnis.
Es wird darauf hingewiesen, dass die WIBank gemäß § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16.12.2014 dazu verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.
- j) Die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

	/	
--	---	--

Ort / Datum

(Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens)

Hausbank:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens haben wir uns gemäß § 18 KWG offenlegen lassen; die Unterlagen haben keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Wir halten das Unternehmen für kreditwürdig. Nach unserer Auffassung erfüllt das Unternehmen die Bestimmungen des Merkblattes in der jeweils gültigen Fassung. Im Ergebnis dieser Prüfung befürworten wir die Gewährung des Darlehens.

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben, soweit diese im Rahmen der banküblichen Sorgfalt von uns zu prüfen waren. Bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um einen Sanierungsfall oder per 31.12.2019 um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 18 AGVO. Handelt es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen, darf dieses am 31.12.2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewesen sein; für diesen Fall bestätigen wir, dass dieses Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Die **1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit** des beantragten Darlehens beträgt:

_____ %.

(Vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs. Maximal 6,70 % !)

Wir sichern zu, dass die Bewertung des Unternehmens im Rahmen eines nach banküblichen Standards durchgeführten Ratingverfahrens erfolgte.

Die Kopie unseres letzten Kreditbeschlusses inkl. des Ratingergebnisses haben wir als Anlagen diesem

Antrag beigelegt.

Im Fall der Refinanzierung des beantragten Darlehens durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (nachfolgend WIBank) verpflichten wir uns, darüber hinaus ein weiteres Darlehen in Höhe von

€

(Der von der Hausbank ausgereichte Darlehensbetrag muss mindestens 20 % des aus dem Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ beantragten Darlehensbetrages entsprechen!
Das weitere Darlehen der Hausbank muss, wie das Nachrangdarlehen, dem geförderten Unternehmen gewährt werden!)

an das genannte Unternehmen auszureichen. Hierzu werden wir einen, von dem durch die WIBank refinanzierten Darlehen getrennten, **gesonderten Darlehensvertrag** abschließen.

Das Merkblatt für das Förderprogramm „Liquiditätshilfe für hessische KMU“ in der jeweils gültigen Fassung erkennen wir als verbindlich an.

Wir verpflichten uns auch der WIBank gegenüber, die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen bzw. bestätigen, diese erfüllt zu haben.

Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I.S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werden wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben und beigefügten Anlagen unverzüglich der WIBank (ggf. über das Spitzeninstitut) mitteilen.

Uns ist bekannt, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung des Darlehens [nach dem jeweils gültigen Merkblatt] benötigten Daten von der WIBank und weiteren einzuschaltenden Kreditinstituten (Hausbank, durchleitende Institute, Refinanzierungsinstitute) verarbeitet werden. Insoweit befreien wir die WIBank vom Bankgeheimnis.

Die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank haben wir zur Kenntnis genommen.

Im Fall der **unmittelbaren Beantragung des Darlehens durch die Hausbank** erbitten wir die Auszahlung des Darlehensbetrages auf folgendes Konto (**Nur Banken OHNE Spitzeninstitut. Der Bankenleitweg ist einzuhalten.**):

ggf. Kontobezeichnung (nur anzugeben, wenn kein Spitzeninstitut einzuschalten ist)

IBAN Verrechnungskonto Hausbank (nur anzugeben, wenn kein Spitzeninstitut einzuschalten ist)

BIC Verrechnungskonto Hausbank (nur anzugeben, wenn kein Spitzeninstitut einzuschalten ist)

Nachfolgende Felder bitte immer ausfüllen:

Name Hausbank (bitte immer angeben!)

Ort Hausbank (bitte immer angeben!)

BLZ oder BIC Hausbank (bitte immer angeben!)

Referenzzeichen Hausbank (bitte immer angeben!)

Sachbearbeiter Hausbank / Telefon (bitte immer angeben!)

Ort / Datum (bitte immer angeben!)

(Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift der Hausbank) (bitte immer angeben!)

Durchleitendes Kreditinstitut (Spitzeninstitut):

Bei Durchleitung über ein Spitzeninstitut nachfolgende Felder bitte immer ausfüllen.

Im Fall der Refinanzierung des beantragten Darlehens durch die WIBank erbitten wir die Auszahlung des Darlehensbetrages (nach Rückgabe des gezeichneten Darlehensvertrages an die WIBank) auf folgendes Konto:

ggf. Kontobezeichnung **(bitte bei Durchleitung angeben!)**

IBAN Verrechnungskonto Spitzeninstitut **(bitte bei Durchleitung angeben!)**

BIC Verrechnungskonto Spitzeninstitut **(bitte bei Durchleitung angeben!)**

Name Spitzeninstitut **(bitte immer angeben!)**

Ort Spitzeninstitut **(bitte immer angeben!)**

BLZ oder BIC Spitzeninstitut **(bitte immer angeben!)**

Referenzzeichen Spitzeninstitut **(bitte immer angeben!)**

Sachbearbeiter Spitzeninstitut / Telefon **(bitte immer angeben!)**

Ort / Datum **(bitte immer angeben!)**

(Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift Spitzeninstitut) **(bitte immer angeben!)**

Bemerkungen

Zur Bewilligung des beantragten Darlehens benötigt die WIBank folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und von allen Beteiligten rechtsverbindlich (ggf. mit Firmenstempel) gezeichneter Darlehensantrag
- Kopie des letzten Kreditbeschlusses der Hausbank für das beantragte Darlehen inkl. Ratingergebnis

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene – gültig ab 01.01.2021

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Förderkredits weiter. Dazu zählen z.B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die Verantwortliche ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("WIBank")-Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +049 (0)69 / 9132-01

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragter
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

**a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten
(Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.

**b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im
öffentlichen Interesse oder in Ausübung
öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
erfolgt**

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
(Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)**

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäschrprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**d) im Rahmen der Interessenabwägung
(Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

**e) aufgrund Ihrer Einwilligung
(Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns oder dem Land Hessen eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z.B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Öffentliche Stellen und Institutionen wie die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber nebst dem Bundesrechnungshof, dem hessischen Rechnungshof sowie dem Europäischen Rechnungshof,
- Unternehmen und öffentliche Stellen, die durch uns oder das Land Hessen zur inhaltlichen Begleitung von Förderprogrammen oder mit deren Evaluation beauftragt wurden,
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- die Helaba zur Zahlungsabwicklung, zur Risikosteuerung und aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Konsortialbanken, Förderinstitute, Refinanzierungsinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem Artikel 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611 / 1408-124 / 127 / 176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und /oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus.

Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung

zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale –
Datenschutzbeauftragter
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de